

Einige Tonfilm-Urteile.

Zwei neue Tonfilm-Urteile seien nur der Vollständigkeit halber hier erwähnt: Das Kammergericht hat (23. Januar 1933, rechtskräftig geworden, GRUR. 1933, 510 ff.) dem Film-Unternehmer das Weltverfilmungsrecht des betreffenden Tonfilms zugesprochen, wenn der Urheber es sich im Vertrage nicht ausdrücklich vorbehalten hat, und das Reichsgericht hat in einem anderen Falle (5. April 1933, RGZ. 140, 231 ff.) sich grundsätzlich und sehr eingehend zu den urheberrechtlichen, namentlich den musikerheberrechtlichen Fragen beim Tonfilm geäußert. Interessanten seien auf dieses letztere besonders wichtige Urteil hingewiesen.

Unmittelbar wichtig für die Leser des Börsenblattes aber ist das dritte Urteil (RG. in RGZ. 140, 255 ff., ebenfalls vom 5. April 1933). Es handelte sich da um einen Rechtsstreit zwischen einem Verlag und einem Musikverlag. Dem Verlag war von den Verfassern und dem Tonseger das Urheberrecht an einer Operette übertragen worden, und zwar das »gesamte Urheberrecht für die ganze Welt einschließlich der Ausführungsrechte, Verfilmungsrechte, Rundfunksenderechte, mechanische Rechte«. Das Tonfilmrecht war nicht ausdrücklich genannt, da zur Zeit des Abschlusses des Vertrages der Tonfilm noch keine praktische Bedeutung hatte. Der Musikverlag behauptet von den Urhebern das Tonfilmrecht erhalten zu haben und hat diese Rechte an eine Filmgesellschaft verkauft. Das Reichsgericht hat dem Verlag, nicht dem Musikverlag recht gegeben, weil in den im Übertragungsvertrage sehr weitgefaßten Rechten auch das Tonfilmrecht enthalten sei, auch wenn es nicht ausdrücklich genannt sei. Diese Ansicht verdient (gemäß den in dem Vertrag gebrauchten Worten) volle Zustimmung; sie wird auch noch gestützt dadurch, daß zwischen Urhebern und Verlag eine prozentuale Beteiligung an der Verwertung der kinematographischen Rechte vereinbart war.

Abdruck von Rundfunkprogrammen.

Die Rundfunkprogramme werden wöchentlich an eine Reihe von Zeitungen und Zeitschriften zum Abdruck überlassen, gegen gewisse Verpflichtungen. Nun sind die Programme auch von anderen Zeitschriften abgedruckt worden. Darauf Klage, die in drei Instanzen abgewiesen wurde (RGZ. 140, 137 ff.). Es wird mit Recht festgestellt, daß Rundfunkprogramme keinen Urheberrechtsschutz genießen; sie unterscheiden sich selbst noch von solchen Erzeugnissen wie Adreßbüchern, Rechentabellen, Preiskatalogen, weil sie schriftstellerisch gar keine Eigenarbeit aufweisen, sondern lediglich Wiedergabe der organisatorisch verarbeiteten Rundfunktätigkeit sind. Nur menschliches Handeln werde da unmittelbar registriert, es geschehe aber keine Arbeit sprachlichen Gedankenausdrucks durch die Aufzeichnung der Programme. Auch das Vorliegen unlauteren Wettbewerbs wurde verneint. Selbst wenn der Text durch Vertragsbruch erlangt worden sei, was an sich sittenwidrig sei, so hätte die Wiedergabe der ungeschützten Programme ja auch ohne Benutzung fremden Vertragsbruchs geschehen können, und das Verbot des Abdrucks, wie es mit der Klage begehrt wurde, gehe in jeder Weise zu weit, urteilt das Gericht.

Appell zum Kauf deutscher Waren.

Für die eigene Werbetätigkeit und für das Inseratengeschäft ist die RG.-Entsch. vom 10. März 1933 wichtig, die folgende der heutigen Rechtsauffassung entsprechenden und völlig richtigen Sätze enthält: »Mag in früheren, wirtschaftlich normalen Zeiten ein Hinweis auf den ausländischen Charakter eines fremden Geschäfts oder einer fremden Ware unter Umständen als Verstoß gegen § 1 UntWG. zu beanstanden gewesen sein, mit der inzwischen eingetretenen völligen Veränderung der wirtschaftlichen Lage und Verhältnisse fast in der ganzen Welt, besonders auch auf dem Gebiete des Güterausstausches der Länder und ihrer Handelsbeziehungen zueinander haben sich die für die Beurteilung dieses Verhaltens maßgebenden Anschauungen des Verkehrs ebenfalls geändert. Nach diesen erscheint es in den jetzt herrschenden wirtschaftlichen Notzeiten und mit Rücksicht auf das von den anderen Ländern deshalb geübte Verhalten ausgeschlossen, in dem Appell der Beklagten an sich einen Verstoß gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs d. h. gegen das, was als anständiges Geschäftsgewahren und daher als im Wettbewerb geboten, anzusehen. Eine gegen- teilige Auffassung würde vom Verkehr einfach nicht verstanden werden.«

Natürlich muß, wie das Urteil weiter ausführt, von persönlicher Reklame, besonders von Namensnennung mit unrichtigen Angaben, unbedingt Abstand genommen werden.

Preisunterbietung bei konkurrierenden Zeitungen?

Zwei Zeitungen in einer Stadt hatten einmal eine Vereinbarung über den beiderseitig einzuhaltenden monatlichen Bezugspreis. Nach 4½ Jahren, in Zeiten wirtschaftlicher Bedrängnis, geht die eine der beiden Zeitungen von dem Preis ab zu Gunsten von unbemittelten Beziehergruppen. Eine telefonische Mitteilung an den Konkurrenten

wird vom Gericht (OLG. und dann RG. vom 9. Mai 1933) als Kündigung der früheren Vereinbarung aufgefaßt. Die Preisherabsetzung entspricht zwar nicht den Richtlinien des Fachverbandes, aber die Zeitung, die den Preis herabsetzt, ist nicht Mitglied des Verbandes. Das Urteil gibt hier dem Unterbietenden recht, weil es sich um Vorzugspreise für unbemittelte Bezieher handelt, die heute auch eine Zeitung brauchen. Man muß auch hier dem sozialrechtlichen Urteil des Zweiten Zivilsenats zustimmen; denn eine wirtschaftlich mögliche Preiswürdigkeit zu erzielen, kann heute nicht als unlauterer Wettbewerb angesehen werden, wenn diese Preiswürdigkeit auf wirklichem Leistungswettbewerb beruht, und an die Form der Kündigung preisbildender Abmachungen dürfen aus gleichem Grunde keine besonders hohen Anforderungen gestellt werden.

Kleine Mitteilungen

Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft. — Vom Industrieausschuß der Adolf-Hitler-Spende wird dem Börsenverein geschrieben:

»Für diejenigen Spender, die ihre Beiträge zur 'Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft' nicht bereits für das ganze Jahr bezahlt haben, ist am 15. September die zweite Rate fällig geworden. Ich bitte die Verbände, ihre Mitglieder darauf hinzuweisen. — Zugleich bitte ich, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, daß für bisher abseits stehende Firmen nach wie vor die Möglichkeit besteht, sich an der Adolf-Hitler-Spende zu beteiligen und dadurch die Bescheinigung zu erlangen, auf die sich das in unserm feinerzeitigen Rundschreiben (s. Börsenblatt Nr. 136) angeführte Sammlungsverbot bezieht.«

Bei dieser Gelegenheit bittet die Geschäftsstelle zur Feststellung, in welchem Ausmaß der Buchhandel sich an der Spende beteiligt hat, wiederholt um Meldung der geschätzten Jahresbeträge unter Angabe, an welche Berufsgenossenschaft sie abgeführt werden (s. auch Börsenblatt vom 9. September, 29. und 26. August und 24. Juni).

Ausgleichsverfahren. — Das Kreisgericht Leoben Abt. 14 eröffnete unter dem 8. September d. J. das Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Schuldners **Josef Köhler**, Buchhändler in **Bad Aussee**. Ausgleichskommissär Sen.-Vorf. Dr. Ernst Pöschler, Leoben; Ausgleichsverwalter Franz Schiemann, Notar in Bad Aussee. Forderungen sind bis 17. Oktober 1933 beim Kreisgericht Leoben zweifach und gestempelt anzumelden.

Die neu geschaffene Selbsthilfeorganisation des Gesamtverbandes deutscher Handwerker, Kaufleute und Gewerbetreibender, dessen Führer Dr. von Renteln ist, gibt bekannt, daß die Anträge auf Vergabung der ersten Darlehn in der Zeit vom 15. bis 20. Oktober bei der Reichsleitung einlaufen müssen. Die Formblätter werden durch die NS.-HAWO.-Dienststellen bezogen, die ebenfalls die Anträge weiterleiten. Da einige Zeitungen die Meldung bezüglich der Gründung der Selbsthilfeorganisation sinnenstehend wiedergegeben haben, wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Grundbedingung für die Gewährung eines Darlehns die einjährige Mitgliedschaft beim GSW. oder der HAWO. ist. Die Mitgliedschaft im früheren Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes wird angerechnet.

Puppenspieltexre. — Die Kulturpolitische Abteilung der NSDAP., Gauleitung Sachsen, Abteilung Kleinkunst-Puppenspiele schreibt uns, daß die Absicht besteht, allen sächsischen Spielern ein Verzeichnis der als unbedenklich zu bezeichnenden Texte zur Verfügung zu stellen. Da nicht alle Texte vorhanden sind, wird um Einsendung eines Prüfungs-exemplares an Herrn **Johannes Niederlein**, Dresden, An der Frauenkirche 16, gebeten.

Neueintragungen ins Handelsregister. —

- × Akademischer Verlag Halle Inh. Eduard Kling, Halle a. S.
- × Angelsport-Verlag Paul Rauser, Berlin.
- × Flugzeitschriften-Verlag G. m. b. H., Berlin. Gegenstand: Zeitschriften- und Buchverlag. Geschäftsführer: Günther Werdmeister, Charlottenburg; Dr. Franz Pieper, Dahlem.
- × »Sunf-Kurier Tag und Stunde« Verlagsgef. m. b. H., Stuttgart, Eßlinger Straße 42. Geschäftsführer: Kaufmann Gustav Ohmreich und Ingenieur Karl Rausch.
- × Holle & Co. Verlag G. m. b. H., Berlin. Geschäftsführer: Kaufmann Gérard du Ry van Beeft Holle u. Diplom.-Ing. Hugo Zehder.
- × Landsmann Verlag G. m. b. H., Berlin. Geschäftsführer: Verlagsbuchhändler Gustav Langenscheidt, Berlin-Schöneberg.
- × B. Schoppmann, Zeitschriften-Buchhandlung G. m. b. H., Dortmund, Brückstr. Ecke Ludwigstr. Geschäftsführer: Kaufmann Wilhelm Schoppmann.

